

Vereinbarung

zwischen

Name und Anschrift des klassifizierten Vermieters

Name und Anschrift der klassifizierenden
Tourismusorganisation - Lizenznehmer

Besichtigung und Bewertung der Ferienwohnung/-häuser und Privatzimmer

- Der Vermieter erkennt durch seine Unterschrift unter dem Klassifizierungsbogen die vorliegenden Mindestkriterien und Ausstattungsmerkmale (gültig ab 1. Januar 2007) zur Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) an. (Kriterien sind abrufbar unter: www.deuschertourismusverband.de, www.dtv-gastgeberportal.de und www.klassifizierung.de)
- Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass die Mindestkriterien vor der Überprüfung vor Ort erfüllt sind. Anderenfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Prüfer, der bei Nichterfüllung der Mindestkriterien das Klassifizierungsverfahren abrechnen und die Klassifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
- Der Vermieter sichert die Richtigkeit seiner Angaben zu den Mindestkriterien und den Ausstattungskriterien im aktuell gültigen Bewertungsbogen zu.
- Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Prüfer Bilder vom Gesamteindruck des Angebotes und ggf. von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Bilder sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und müssen in der Auswertungssoftware durch den Prüfer nachgewiesen und eingepflegt werden.
- Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die überprüften Objekte allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen Vorschriften, etc.) entsprechen und die Ausstattung stets funktionstüchtig und sicher ist.
- Verbesserungsmaßnahmen im Anschluss an die Überprüfung im Objekt hat der Vermieter direkt bei der klassifizierenden Tourismusorganisation anzuzeigen. **Nachbesserungen** sind innerhalb der von der klassifizierenden Tourismusorganisation vorgegebenen Frist, **spätestens jedoch nach 4 Wochen**, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.). Macht die Art der Nachbesserung eine erneute Vor-Ort-Besichtigung notwendig, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Vermieter zu tragen.
- Die Objekte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch **eine** Organisation geprüft und bewertet werden. **Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Lizenznehmer des DTV sind grundsätzlich ausgeschlossen**. Der Vermieter sichert mit dieser Vereinbarung zu, dass das klassifizierte Objekt bisher von **keiner** anderen Organisation (Tourismusorganisation, Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V. oder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft) besichtigt und bewertet wurde.

- Die klassifizierende Tourismusorganisation hat den Vermieter zeitnah über das Ergebnis der Klassifizierung zu informieren. Der Vermieter muss sich mit einer Veröffentlichung des Ergebnisses einverstanden erklären.

Umgang mit Streitigkeiten oder im Falle von Beschwerden

- Ist der Vermieter mit dem Ergebnis der Klassifizierung nicht einverstanden, so hat er die Tourismusorganisation innerhalb von **zwei Wochen nach Erhalt des offiziellen Klassifizierungsergebnisses** schriftlich darüber zu informieren, dass er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
- Ist das Sterneergebnis durch entsprechende Verbesserungsmaßnahmen nicht zu verändern, und erklärt sich der Vermieter mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit auf örtlicher oder regionaler Ebene eine **Nachklassifizierung** durch eine unabhängige Kommission vorzunehmen. Diese Kommission besteht aus mindestens zwei Personen (Mitarbeiter von DTV-Lizenznehmern aus Nachbarorten oder übergeordneten Tourismusorganisationen oder DTV autorisierte unabhängige Prüfer), die eine erneute Klassifizierung nach den aktuellen Kriterien des DTV durchführen.
- Stellt sich heraus, dass das Ergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht, fallen die Kosten der Nachklassifizierung dem Vermieter zur Last. Dies gilt auch, wenn er im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt hat (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen, Änderung der Belegungszahl, z.B. statt 4 Personen, jetzt 2 Personen pro FeWo) und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Ergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Einstufung in eine höhere Sternekategorie vorzunehmen ist. Wird dagegen festgestellt, dass die Erstklassifizierung nicht entsprechend den Klassifizierungskriterien und Vorgaben des DTV durchgeführt wurde, mit dem Ergebnis, dass die Nachklassifizierung unter gleichen Gegebenheiten zu einer Einstufung des klassifizierten Objekts in eine höhere Sternekategorie führt, trägt der Lizenznehmer die Kosten der Nachklassifizierung.
- Ist auch bei der Nachklassifizierung keine eindeutige Lösung herbeizuführen, besteht die Möglichkeit, ein **Schiedsgutachterverfahren i. S. des § 317 BGB** einzuleiten und einen neutralen Sachverständigen mit der Erststellung eines für beide Parteien verbindlichen Schiedsgutachtens zu beauftragen. Dazu wird der Vorgang an den DTV weitergeleitet. Die Schiedsgutachterabrede erfolgt in einer separaten Vereinbarung zwischen dem DTV und dem Vermieter.
- Der Vermieter erklärt sich bereit bei **Gästebeschwerden**, die sich auf die von ihm angegebenen Ausstattungsmerkmale der klassifizierten Unterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die klassifizierende Tourismusorganisation zuzulassen. Er ist im Falle einer Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und dem Prüfer Einlass zu gewähren.
- Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Tourismusorganisation den Vermieter unter Fristsetzung zur **Abhilfe** auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die klassifizierende Tourismusorganisation berechtigt **in schwerwiegenden Fällen** – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – **eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung** vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Lizenznehmers.

Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses und Nutzung der Sterne

- Der Vermieter verpflichtet sich bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die **korrekte Darstellung der DTV-Sterne** einzuhalten und die DTV-Sterne nur im Zusammenhang mit den tatsächlich klassifizierten Objekten zu positionieren (objektbezogene Darstellung – weitere

Informationen unter: www.dtv-tin.de, www.dtv-gastgeberportal.de). Es ist eine deutliche Abgrenzung zwischen nichtklassifizierten Objekten und nicht bewerteten Betriebsteilen und der Sternwerbung für klassifizierte Objekte vorzunehmen.

- Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von **drei Jahren** darf der Vermieter nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z.B. im Gastgeberverzeichnis, mit dem Klassifizierungsschild und der Urkunde, mit dem DTV-Etikettenaufkleber, im Hausprospekt, mit dem Internetauftritt).
Er hat die Möglichkeit seine Objekte erneut einer freiwilligen Klassifizierung zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Vermieter jegliche Werbung mit den Sternen in **sämtlichen Werbemitteln** unverzüglich einzustellen und Urkunden sowie das DTV-Klassifizierungsschild zu entfernen. Kommt der Vermieter dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte des DTV und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch des DTV.
- Durch diese Vereinbarung erkennt der Vermieter an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Klassifizierung wettbewerbswidrig ist und gegen §§ 1,3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt.
- Im Falle eines Inhaberwechsels darf das Klassifizierungsergebnis und die Werbung mit der DTV-Klassifizierung nicht weiter verwendet werden. Die verantwortliche Tourismusorganisation ist über einen Inhaberwechsel zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Klassifizierung durch den neuen Inhaber durchgeführt werden.
- Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die DTV Service GmbH in diese Vereinbarung eintritt, wenn und soweit der Lizenznehmer nicht mehr vertraglich an die DTV Service GmbH gebunden ist.
- Der Vermieter kann bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und bei jedwedem wettbewerbswidrigen Verhalten von Seiten der DTV Service GmbH abgemahnt und mit einer Strafgebühr von bis zu 2.500 € belegt werden.

Sicherung der Daten

Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten sowie das Ergebnis der Klassifizierung ausschließlich zur Auswertung an die DTV-Service GmbH weitergeleitet werden dürfen. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken herausgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Klassifizierende Tourismusorganisation - Lizenznehmer

Die Prüfung wurde durchgeführt von

Unterschrift Prüfer